

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Band: 53 (1944)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

** An das Forschungsinstitut
für Fremdenverkehr, Basel,
Gurtengasse 6

SCHWEIZER HOTEL-REVUE

INSERATE:
Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 45 Cts. Reklamen
Fr. 1.50 per Zeile. Bei Wiederholung entsprechender Rabatt.

ABONNEMENT:
Schweiz: Jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 7.—, vierteljährlich
Fr. 4.—, monatlich Fr. 1.50. Ausland: bei direktem Bezug jährlich
Fr. 15.—, halbjährlich Fr. 8.50, vierteljährlich Fr. 5.—, monatlich
Fr. 1.80. Postabonnemente: Preise bei den ausländischen Post-
ämtern erfragen. Für Adressänderungen ist eine Taxe von 30 Cts.
zu entrichten.

REDAKTION UND EXPEDITION:
Basel, Gartenstrasse 112.
Verantwortlich für die Redaktion und Herausgabe: Dr. Max Riessen.
Postcheck- und Girokonto: V. 85. Telefon 2 79 34.
Druck von Emil Birkhäuser & Cie., A.G., Basel.

Fachorgan für die Hotellerie und den Fremdenverkehr

Dreihundfünfzigster
 Jahrgang



Cinquante-troisième
année

Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins · Propriété de la Société Suisse des Hôtelières

ANNONCES:
La ligne de 6 points ou son espace 45 cts., réclames fr. 1.50 par
ligne. Rabais proportionnel pour annonces répétées.

ABONNEMENTS:
Suisse: douze mois fr. 12.—, six mois fr. 7.—, trois mois fr. 4.—,
un mois fr. 1.50. Pour l'étranger abonnement direct: 1 an, 15 fr.;
6 mois 9 fr.; 3 mois 5 fr.; 1 mois 1 fr. 80. Les abonnements à
poste: demander le prix aux offices de poste étrangers. Pour les
changements d'adresse il est perçu une taxe de 30 centimes.

REDAKTION ET ADMINISTRATION:
Bâle, Gartenstrasse 112.
Responsable pour la rédaction et l'édition: Dr. Max Riessen.
Compte de chèques postaux No. V. 85. Téléphone 2 79 34.
Imprimé par Emil Birkhäuser & Cie, S. A., Bâle.

N^o 10 Basel, 9. März 1944

Erscheint jeden Donnerstag · Paraît tous les jeudis

Bâle, 9 mars 1944 N^o 10

Militär im Hotel

Es handelt sich bei obiger Überschrift nicht etwa um die Abwandlung der vielgelesenen Schilderung „Menschen im Hotel“, sondern um die viel prosaischere und sehr materielle Angelegenheit der militärischen Belegung von Beherbergungsbetrieben, welche zufolge der Unterbringung von Flüchtlingen und Internierten in Hotels durch ein weiteres Kapitel „bereichert“ worden ist. Das uns näher liegende Thema hat aber mit jenem des Romans wenigstens das gemeinsam, dass es sich ebenfalls wie eine Geschichte ausnimmt, vielleicht nicht so spannend, dafür auch bei weitem nicht derart erfreulich.

Verfolgt man seit der ersten Mobilmachung im Jahre 1939 die ganze Entwicklung der Bundesentschädigungen für militärische Beanspruchung von Räumlichkeiten oder Einrichtungen des Gastgewerbes, so überwiegt der Eindruck, dass es sich hier um eine mühselige Marktereie, anstatt um eine gerechte und für beide Teile erfreuliche Regelung gehandelt hat. Von Seiten des Bundes oder der beteiligten Armeestellen konnte man sich — von Teilproblemen abgesehen — nie zu einer umfassenden und kaufmännisch vertretbaren Gesamtlösung entschliessen, sondern blieb entweder jeweils auf halbem Wege stehen oder entwertete dieses und jenes Entgegenkommen wieder durch Abstriche auf anderen Gebieten. Daran ändert auch die von unserer Seite gerne anerkannte Tatsache nichts, dass man sich behördlicherseits dazu herbeiließ, verschiedene Begehren der gastgewerblichen Organisationen auf Neuerungen, Verbesserungen oder Änderungen bestehender Vorschriften zu berücksichtigen und verschiedentlich mit half, bestehende Härtefälle zu beseitigen. Im ganzen genommen war die Angelegenheit keine erfreuliche Aufgabe für das Gastgewerbe und der militärische Machtschwerpunkt ist kaum je bei anderen geschäftlichen Transaktionen der Armee, z. B. bei Abschluss von Heereslieferungen oder der Festsetzung von Entschädigungen für die Benützung von Werkstätten, Maschinen, Werkzeugen usw., in so einseitiger Weise herausgehoben worden. Dabei wird auf Seiten der zuständigen Instanzen vielfach noch ein reichlich gönnerhafter Ton gegenüber der Hotellerie angeschlagen, als hätte man ihr die festesten Brocken zugehalten. Oder man wird mit dem nur sehr bedingt richtigen Hinweis abgefertigt, dass viele Hotels überhaupt keine Einnahme abwerfen würden, wenn sie von der Armee nicht belegt wären. Dem Einwand, dass die meisten der Vergütungsansätze unzureichend seien, weil Gebäulichkeiten und Mobiliar, sowie technische Einrichtungen durch die Truppe weit über das herkömmliche Mass hinaus beansprucht und abgenutzt würden, begegnen die Behörden mit der Erklärung, dass die abnormale Abnutzung erst am Schlusse und auf dem Wege der Abschätzung nach den Bestimmungen über die Entschädigungen von Land- und Sachschäden abgegolten werde. Allein die bisherigen Erfahrungen bei der Abschätzung solcher Schadenfälle wirken nicht gerade ermutigend für die Zukunft. Sie lassen es vielmehr geraten erscheinen, die Erwartungen nicht sonderlich hoch zu schrauben. Sehr bedenklich stimmen jedenfalls die Entschüsse verschiedener Hotelbesitzer, ihre seit Ausbruch des zweiten Weltkrieges militärisch belegten Häuser abzustossen und auf die Wiederaufnahme des Betriebes nach Friedensschluss zu verzichten. Fachmännische

Untersuchungen ergaben nämlich, dass für die Wiederinstandstellung der Hotels nach dem endgültigen Abzug der Truppe Beträge notwendig wären, die in die vielen Zehntausende, ja sogar in die Hunderttausend Franken gehen würden, währenddem die aus Entschädigungen resultierenden Einnahmen nicht einmal zur Deckung der aufgelaufenen Zinsen und der weiteren Fixkosten ausreichen, gar nicht zu reden von einer so notwendigen Rückstellung für die spätere bauliche Instandstellung!

In diese Situation hinein platzt nun die unerwartete Neugier von der Herabsetzung der Büroentschädigungen bei längerer Belegung. Gemäss dem an anderer Stelle im Wortlaut veröffentlichten Bundesratsbeschluss wird für diese Fälle eine Degression der Vergütung eingeführt, mit der erstaunlichen Begründung, dass die geltenden Ansätze bei lange wärender Besetzung „entschieden zu hoch sind“. Sie ergaben pro Raum günstigstfalls dreissig Franken, möglicherweise aber auch nur 21 oder gar nur 15 Franken im Monat, je nach der Einteilung der betreffenden Örtlichkeit. Dazu hat der Quartiergeber noch Tische, Stühle und weiteres Büromaterial zu liefern und muss stillschweigend und ohne Entschädigung auch gewisse Nebenräumlichkeiten wie Toiletten, Gänge, Treppen, Vorräume usw., zur Verfügung stellen! Dem Vernehmen nach soll es ein Sparoffizier gewesen sein, der als mageres Ergebnis seiner Expertentätigkeit diese Entdeckung von den überzahlten Büroräumen gemacht hat und sie offenbar als das „Sparei des Herrn Obersten“ dem eidg. Militärdepartement präsentierte. Wir möchten den betreffenden Experten (ob er wohl aus Spargründen auf einen Teil seines Soldes verzichtet hat?) doch einladen, mit uns einige Zeit und Tag als Stabsbüros benutzte Hotels zu besuchen, sich vom gegenwärtigen Zustand dieser Immobilien ein Bild zu machen und uns dann an Hand der Ertrags- bzw. Verlustrechnung dieser Hotels das Rechenkunststück zu zeigen, wie die Renovation besagter Räumlichkeiten finanziert werden soll. Es ist uns ein klassisches Beispiel eines solchen Betriebes bekannt, das ein halbes Hundert Büros beherbergt und dessen Einnahmen aus Militärentschädigungen nur ganz knapp ausreichen, um das in dem betreffenden Gebäudeteil investierte Kapital zu vier Prozent zu verzinsen. Für Gebäudeunterhalt oder auch nur die geringste Amortisationsquote bleibt kein Rappen übrig. Daneben hat der „glückliche“ Hotelier noch für Wasserzins, Brandversicherungsprämie, Haftpflichtversicherung und Mobiliarversicherung aufzukommen! Weil der Besitzer bei diesem Geschäft nachgewiesenermassen nicht auf seine Rechnung kommt, sollen ihm nun künftig noch 30 Prozent dieser Entschädigung abgezogen werden. Dafür ist ihm bedeutet worden, dass bei einer vielmonatlichen Belegung das Mobiliar doch etwas reichhaltiger sein sollte und er durch Bereitstellung von Schränken, Kommoden und Teppichen die Räume etwas behaglicher gestalten könnte.

In diesem Zusammenhang mag daran erinnert werden, dass bei der Berechnung der Entschädigung für die Hotels, die als Militärsanitätsanstalten dienen, vom Verkehrswert nicht nur 4, sondern 4,5 Prozent in Anrechnung kommen und darüber hinaus Abschreibungen von 8 Prozent pro Jahr

auf dem Normalwert des benützten Mobiliars, von 25 Prozent auf dem Normalwert der benützten Wäsche und eine Sonderentschädigung von 1,25 Prozent vom Verkehrswert gewährt wird. Abgesehen von den erhöhten Vergütungen, die sich durch den speziellen Verwendungszweck der Häuser rechtfertigen lassen, stellt man hier auf eine Vergütungsbasis ab, die mit gleichem Recht auch im Falle der lange währenden Belegung mit Büros beansprucht werden könnte. Statt dessen will man noch mehr als bisher von jeglicher kaufmännischer Kalkulation abweichen.

Eine nicht minder grosse und ebenso unangenehme Überraschung bereitet ein weiterer Bundesratsbeschluss vom nämlichen Tage, der die Bedingungen für die Unterkunft internierter Militärpersonen fremder Nationalität regelt. Wohl ist auf das gemeinsame Begehren der gastgewerblichen Landesverbände hin die Entschädigung für Offizierszimmer hinaufgesetzt und im übrigen eine Ordnung getroffen worden, die sich weitgehend an die für die eigenen Truppen geltenden Normen hält. Dagegen nimmt der Bundesrat als schwerwiegende grundsätzliche Neuerung für sich, bzw. die Armee-stellen, das Recht in Anspruch, gegebenenfalls ganze Hotels für die Unterkunft von Internierten einfach zu requirieren. Wenn schon die Requisition für die eigene Truppe ein ausserordentlich weitgehende Massnahme darstellt, von der das Militär eigentlich nur im Kriege oder im Falle drohender Kriegsgefahr Gebrauch machen sollte, so geht es entschieden zu weit, wenn dieses Recht der Requisition nun auch zur Bereitstellung von Unterkunft für Internierte in Anspruch genommen werden will. Es entbehrt nicht der Ironie, dass der Bundesrat für diesen Sonderfall ausgerechnet jene Vollmachten anruft, über deren Anwendung er im Zweifel ist, wenn es sich darum handelt, der Hotellerie mit rechtlichen Schutzmassnahmen für eine erweiterte Sanierung an die Hand zu gehen. Über die Schwere des bundesrätlichen Schrittes täuschen weder die behördlichen Versicherungen wegen einer verständnisvollen (!) Anwendung der Requisition, noch der Umstand hinweg, dass in diesen Fällen nach dem besonderen Modus der für Militärsanitätsanstalten geltenden Ansätzen abgerechnet wird. Die hierfür massgebenden Bestimmungen haben sich freilich in der Praxis bisher recht gut bewährt, doch ist nicht zu übersehen, dass sie aus dem Jahre 1939 stammen und die Verteuerung solcher derartige Ausmassen angenommen hat, dass die Abschreibungsquoten nicht mehr ausreichen, um eine rechtzeitige

Inhaltsverzeichnis:

Seite 1: Militär im Hotel — „Ihr Besuch ist nicht erwünscht!“ Seite 2: Teilrevision der Militärentschädigungen — Kleine Chronik — Aus dem Ausland — Vermischtes. Seite 3: Abgabe von Invertzuckervermischungen an kollektive Haushaltungen — Höchstpreise für Kartoffel- und Maniokastärke — Totentafel — Büchertisch — PAHO.

und qualitativ einwandfreie Wiederbeschaffung des durch die vermehrte Inanspruchnahme ersatzbedürftig gewordenen Inventars sicherzustellen.

Es steht für uns schon heute fest, dass das Gastgewerbe die vorerwähnten Neuerungen nicht einfach auf sich beruhen lassen kann, haben sie doch eine weitere Schlechterstellung einer Reihe militärisch beanspruchter Hotelbetriebe zur Folge. Bevor sich die Vereinsleitungen über das weitere Vorgehen schlüssig werden, gilt es vorerst, das unentbehrliche Tatsachenmaterial zu beschaffen.

Es ergeht daher an alle Gastbetriebe, die durch die neuen Massnahmen betroffen werden, die Aufforderung, dem Zentralbüro vorerst einmal die genauen rechnerischen Unterlagen über das finanzielle Ergebnis der Büroentschädigungen nach bisherigem Modus zu liefern, damit der Bundes- und Armeeverwaltung die unhaltbaren Auswirkungen dieser einseitigen Sparmassnahmen vor Augen geführt werden können.

An diesen Bemühungen zur sachlichen Widerlegung der nach fester Überzeugung irrtümlichen Meinung über zu hohe Entschädigungen ist ungeachtet einer aus dem Bundeshaus stammenden Erklärung festzuhalten, die dahin lautet, dass es mit den gegenwärtigen Anordnungen sein Bewenden haben müsse und man kein weiteres Entgegenkommen werde zeigen können.

Wenn schon von Entgegenkommen die Rede ist, dann liesse sich das wohl viel eher von der bisherigen Haltung der Gastbetriebe sagen, die in einer Art und Weise von der Militärverwaltung zu Sach- und Dienstleistungen für die Truppe herangezogen worden sind, wie sie wohl einzig dasteht. Zieht man das rechnerische Fazit aus der militärischen Belegung der Hotels, so ist es ein Leichtes, zahlenmässig zu belegen, dass — von vereinzelt Ausnahmen abgesehen — der Bund der eigentliche Nutzniesser war. B.

„Ihr Besuch ist nicht erwünscht!“

Die vom „Fricklater“ aufgegriffene Episode eines braven Familienvaters, der sein krankes Kind nach Davos brachte und auf der Suche nach einem Hotelzimmer in einem dortigen Beherbergungsunternehmen ein Kärtchen des Inhalts übermittelte erhalten haben soll, dass sein Besuch nicht erwünscht sei, hat mit Windeselle die Runde durch viele Tageszeitungen gemacht. Dort, wo sich die Redaktion nicht einfach mit der Wiedergabe der Darstellung begnügte, sondern ihrem eigenen Ärger auch noch Luft machte, ist die Hotellerie gesamthalt nicht gerade gut weggekommen. Sollte die nunmehr eingeleitete Untersuchung die Richtigkeit des geschilderten Erlebnisses ergeben, dann sind die schwersten Sanktionen, die der Ständesorganisation der Davoser Hoteliers zur Verfügung stehen, für den Fehlbaren gerade noch gut genug. Denn abgesehen von der Verwerflichkeit einer derart unverständlichen Einstellung irgend einem Gast gegenüber, ist durch diese Berichterstattung wieder solviel wertvolles Porzellan zerschlagen worden, dass der Schaden kaum mehr gut gemacht werden kann.

Von unserem Pressedienst aus wurde die Angelegenheit von Anfang an aufmerksam verfolgt. Wir hätten sie gerne gleich zu Anbeginn selbst an die Hand genommen, wenn sie nicht vom Kur- und Verkehrsverein, sowie dem Hotelierverein von Davos aufgegriffen worden wäre. Doppelspurigkeit hätte in diesem besonderen Falle die Abklärung kaum gefördert und die Fäden vielleicht nur noch mehr verwirrt. Soweit sich das Zentralbüro damit befasste, war festzustellen, dass die Begebenheit in erstaunlich kurzer Zeit immer weitere Kreise zog und geradezu lawinenartig anschwellte, bis sie sich zu einem eigentlichen „Fall“ ausgewachsen hatte. Ohne den Vorfall irgendwie beschönigen, dem Ergebnis der Untersuchung vorgreifen oder gar die sehr geschätzten Kollegen von der Tagespresse zensieren zu wollen, so ist doch die Frage berechtigt, wieweit bei der Wiedergabe der Meldung nicht eine gewisse Vorliebe für sensationell wirkende Berichte oder das Bedürfnis, der in der Milieuschilderung zitierten „gefärbten Weiblichkeit“ und den „Lücker schürfenden Swingsboys“ ein auszuweichen, mitgespielt haben. Schon der

Umstand, dass die Geschichte gleich bei Bekanntwerden vom Pressedienst der „Nation“ übernommen wurde, lässt solche Überlegungen aufkommen.

Dann wäre zu bemerken, dass sich die Redaktion des „Fricktaler“ alle Mühe gegeben hat, die Meldung möglichst ausschmücken und allerhand „Eigenes“ einzuflechten. Die Feststellungen an Ort und Stelle ergaben, dass besagte Redaktion die Angaben nicht etwa aus erster Quelle, also von aussereidmässigen Familienvätern, sondern auf Umwegen und vom Hörensagen bezogen hatte. Der betroffene Vater war selbst am meisten überrascht, als er unverhofft auf den Bericht in der Ortszeitung stiess, der ganz ohne sein Wissen und eigentlich auch gegen seinen Willen eine solche publizistische Weiterverbreitung erfuhr. Wenn also dieser Zeitung der Vorwurf nicht erspart werden kann, dass sie von der ihr offen stehenden Möglichkeit der sorgfältigen Information leider keinen Gebrauch machte, so ist einer Reihe anderer Blätter gegenüber das Bedauern auszudrücken, dass sie die Meldung unbesehen aus einem Pressedienst übernahmen, der schon früher zu Berichtigungen Anlass hatte. Es verdient in diesem Zusammenhang doch erwähnt zu werden, dass dem Zentralbüro verschiedene redaktionelle Schreiben zugegangen, in denen erklärt wurde, dass man der Schilderung mit erheblichem Misstrauen begegne und wegen der verschiedenen informativischen Lücken, die sie aufweise, auf eine Wiedergabe verzichte. Zahlreich waren auch jene Redaktionen, die stillschweigend und von sich aus die Meldung übergingen oder bei unserem Pressedienst Rückfrage stellten. Wir möchten diesen Schriftleitungen für ihr Verhalten bestens danken, nicht etwa weil sie eine Begebenheit, die an und für sich tiefer hängt werden kann, hätten vertuschen wollen, sondern weil sie erkannten, dass mit der Weitergabe der Meldung in der vorliegenden Form niemandem gedient war, weder dem betreffenden Gast als Repräsentant der gesamten schweizerischen Hotelkundschaft, noch dem Gastgewerbe oder der Station Davos.

In der Zwischenzeit hat sich nun der Hotelierverein Davos in einer Mitteilung an die Tagespresse wie folgt vernehmen lassen:

„Ihr Besuch ist nicht erwünscht...“
oder
„Also geschehen im Jahre 1944 bei uns in der Schweiz!“

Der Hotelierverein Davos hat zu dem unter obigen Titeln in einem Teil der Schweizer Presse verbreiteten Artikel der Öffentlichkeit folgende Erklärungen zu machen:

1. Er hat diese Vorfälle untersucht. Er bedauert, dass diese Untersuchung nicht tiefer möglich war, weil anfänglich weder der Name des Hotels, in dem der Vorfall angeblich passiert sei, noch der Name des betroffenen Gastes erhältlich war.
2. Die Untersuchung hat ergeben, dass dieser Vorfall in einem Sporthotel in Davos passiert sein soll. Der Besitzer desselben bestreitet auf das Entschiedenste das Vorkommnis und hat daher eine gerichtliche Untersuchung zur Klärung des Falles eingeleitet. Dem Hotelierverein Davos bittet die Öffentlichkeit, von weiteren Artikeln in der Presse und einer definitiven Meinungsbildung bis nach erfolgter gerichtlicher Klärung Abstand zu nehmen.
3. Er bedauert im weitern, dass eine so grosse Zahl von Zeitungen, darunter auch eine bündnerische, diesen Artikel brachten, bevor sie von dem genauen Tatbestand Kenntnis hatten, indem sie sich Milieuschilderung mit den tatsächlichen Verhältnissen des betreffenden Lokals nicht übereinstimmt.

Es gilt also, das Ergebnis dieser gerichtlichen Klärung abzuwarten. Wir zählen sehr darauf, dass, nachdem dieser Weg beschritten wurde, der Zwischenfall, der heute nicht nur einen einzelnen Hotelier, sondern den gesamten Berufsstand, wie den Ruf der Gastlichkeit der Davoser Häuser gleichermaßen tangiert, mit aller Beschleunigung klargestellt wird. Erweist sich die Schilderung des Hinauswurfes — wenn auch nicht in allen Details, sondern doch im Endeffekt — als zutreffend, dann soll der Fehlbar schonungslos blosgestellt und damit klar gemacht werden, dass die gesamte Hotellerie von ihm abredet und solche Praktiken auf das Entschiedenste verurteilt. Der Sachverhalt mag so oder anders liegen, so ist heute schon mit aller Bestimmtheit gegen jegliche Tendenzen der Verallgemeinerung Stellung zu nehmen. Es wäre entschieden ungerecht, wollte man diesen Einzelfall zum Anlass nehmen, um die alte Legende vom über die Schulter angesehenen Schweizergast wieder aufzuwärmen. Das Gastgewerbe, das schon wegen seiner Betriebsstruktur, nach dem die kleinen und für die bescheidenere Kundschaft eingerichteten Häuser überwiegen, in erheblichem Masse auf den einfachen Mann angewiesen ist, wird nichts unlassen, um für diese Einstellung auch in der Nachkriegszeit den Beweis zu erbringen.

Teilrevision der Militärentschädigungen

Bundesratsbeschluss betreffend

Abänderung des BRB über die Unterkunft der Truppe während des Aktivdienstes

(Vom 29. Februar 1944)

Art. 1. Art. 23 des auf Grund des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität gefassten Bundesratsbeschlusses vom 27. Mai 1941 über die Unterkunft der Truppe während des Aktivdienstes wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 23: Für die Benützung von besonders Ess- und Aufenthaltsräumen ausserhalb der Kantonnemente wird eine Vergütung bis zu einem Viertel der Ansätze, die für Kantonnemente in Frage kommen (Art. 15, Ziff. 1), ausbezahlt. Stehen diese Räume ausschliesslich

der Truppe zur Verfügung, so kann eine Vergütung bis zur Hälfte der für Kantonnemente geltenden Ansätze ausgerichtet werden.

Art. 2. Art. 24 des nämlichen Beschlusses wird durch folgende Abs. 3 und 4 ergänzt:

Art. 24, Abs. 3 und 4: Bei andernder Belegung der gleichen Bureauräumlichkeiten werden die im Abs. 1 enthaltenen Entschädigungsansätze nach drei Monaten um 20%, nach sechs Monaten um 30% herabgesetzt. Diese Herabsetzung fällt dahin für Bureaux, deren Entschädigungsansätze auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1943 bereits von Fr. 1 auf Fr. — 50 ermässigt worden sind.

Es ist nicht gestattet, Bureauräume zu wechseln, um der Herabsetzung der Entschädigung auszuweichen.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt am 11. März 1944 in Kraft.

Die schon vor dem 11. März 1944 abgelaufene Zeit ist jedoch bei der Anwendung von Art. 2 anzurechnen.

Bundesratsbeschluss über

die Unterkunft von Internierten und Flüchtlingen

(Vom 29. Februar 1944)

Art. 1. Für die Unterkunft der internierten Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Pferde werden den Gemeinden zuhanden der Besitzer der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten folgende Entschädigungen ausgerichtet:

1. Für Zimmer von Offizieren:

	bei Privat- Fr.	Hotell- u. Gastwirts- schäfts- gewerbe Fr.
a. Zimmer mit mehr als 1 Bett, pro Bett und Nacht:		
ohne fliessendes Wasser . . .	— 75	1.20
mit fliessendem Wasser . . .	— 90	1.50
b. Einzelzimmer, pro Nacht:		
ohne fliessendes Wasser . . .	1.10	1.70
mit fliessendem Wasser . . .	1.20	2.20

Wird in Ausnahmefällen die persönliche Bedienung nicht durch die internierten Truppen selbst besorgt, so wird ein Zuschlag von 30 Rappen pro Offizier und Nacht gewährt.

Werden Zimmer nur ein bis zwei Nächte benützt, so erhöhen sich die Entschädigungsansätze um 25%.

Falls ein fester Pensionspreis ausgerichtet wird, ist die Zimmerentschädigung inbegriffen.

2. Für Kantonnemente von Unteroffizieren und Soldaten, für jeden Mann und jede Nacht:

- a. 6 Rappen in heizbaren Sälen und Wohnräumen des Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbes und von Privaten;
- b. 10 Rappen in Sälen von erstklassigen Hotels;
- c. 4 Rappen in heizbaren Räumen öffentlicher oder privater Gebäude, soweit diese nicht unter lit. a. fallen;
- d. 2 Rappen in den übrigen Unterkunftsrumlichkeiten.

3. Für die Pferdestallungen nebst den erforderlichen Stallgerätschaften 3 Rappen für jedes Pferd oder Maultier und jede Nacht.

4. Für die Benützung von besonders Ess- und Aufenthaltsräumen ausserhalb der Kantonnemente wird eine Vergütung bis zu einem Viertel der Ansätze, die für Kantonnemente in Frage kommen (Ziff. 2), ausbezahlt. Stehen diese Räume ausschliesslich den Internierten zur Verfügung, so kann eine Vergütung bis zur Hälfte der für Kantonnemente geltenden Ansätze ausgerichtet werden.

5. Für alle weiteren in Frage kommenden Entschädigungen sind die Art. 24 bis 37 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Mai 1941 über die Unterkunft der Truppe während des Aktivdienstes mit den seitherigen Änderungen anwendbar.

Die Art. 1 bis 5, 8, 11 bis 14 und 16 des Bundesratsbeschlusses über die Unterkunft der Truppe während des Aktivdienstes vom 27. Mai 1941 mit den Abänderungen sind sinngemäss anwendbar.

Art. 2. Bei der Requisition ganzer Hotels für die Unterkunft der Internierten findet der Bundesratsbeschluss vom 11. Dezember 1939 über die Requisition von Hotels für Militäransaltensanlagen Anwendung.

Art. 3. Für Zivilflüchtlinge, gleichgültig ob sie militärischen oder zivilen Stellen unterstehen, können die erforderlichen Unterkunftsrumlichkeiten ebenfalls auf dem Wege der Requisition beschafft werden.

In diesen Fällen sind die für die Unterkunft der Internierten aufgestellten Bestimmungen anwendbar, und es gelten die dort festgelegten Entschädigungsansätze auch für die Unterkunft der Flüchtlinge.

Art. 4. Dieser Beschluss tritt am 11. März 1944 in Kraft.

Der Bundesratsbeschluss vom 18. März 1941 betreffend die Leistungen des Bundes für die Unterkunft der Internierten wird aufgehoben.

Die Bestimmungen von Art. 3 finden rückwirkend Anwendung, wenn über die Entschädigung von vor dem 11. März 1941 für Flüchtlinge in Anspruch genommener Unterkunft mit dem Unterkunftsgeber keine Einigung erzielt werden kann.

Kleine Chronik

„Die Hotellerie, der vom Krieg am meisten betroffene Wirtschaftszweig“

Diese Feststellung macht die Leitung der Bündner Privatbank in ihrem Rückblick auf das Geschäftsjahr 1943. Dem Abschnitt über die Hotellerie entnehmen wir die folgenden, sehr zutreffenden Ausführungen:

„Die Hotellerie, dieser vom Krieg am meisten betroffene Zweig unserer Volks-

wirtschaft, blieb auch im vergangenen Jahr unser Sorgenkind. Ihr Ertrag war trotz aller Anstrengungen ungenügend. Zwar haben einige Orte und gewisse Häuser von der neuerdings eingetretenen Erhöhung der Inlandfrequenz profitiert, aber zu der so notwendigen Erholung konnte es nicht kommen und kann und wird es solange nicht kommen, als nicht die Freizügigkeit im internationalen Reiseverkehr wieder zurückkehrt. Da nützen alle wohlgemeinten Ratschläge, alle an sich vielleicht noch so wertvollen Pläne nichts; die Hotellerie bedarf schon zum Leben, sicher aber zum Blühen und Gedeihen, der friedlichen Umgehung offener Grenzen, der ungestillten und durch keine Schranken gehemmten Reiselust des ferien- und erholungsbedürftigen Menschen. Dann wird sich der Geist der Pioniere unseres Fremdenverkehrs in den heutigen Treuhändern dieses wichtigen Erwerbszweiges regen, dann, aber erst dann wird die gesamte Wirtschaft wieder Nutzen ziehen aus einem Erwerbszweig, der berufen war und neuerdings berufen sein wird, regional und gesamtswirtschaftlich zu wirken. — Die Wichtigkeit im eingedringener Bedeutung für die Volkswirtschaft im allgemeinen und das Gedeihen des Kantons Graubünden im besonderen, mit ungebrochenem Glauben an die Zukunft hat sich die Hotellerie zwar schon bisher gewehrt, haben auch die ihr nahestehenden Kreise alles unternommen, um ihr das Durchhalten zu ermöglichen, doch waren die Verhältnisse viel stärker als der beste Wille. — Wenn in diesem Zusammenhang von einem Vorteil, den die ausserordentliche Härte der kriegsbedingten Schwierigkeiten mit sich brachte, gesprochen werden darf, dann ist es die erfreuliche Feststellung, dass das während Jahren und Jahrzehnten vermisste Verständnis für die Belange des Fremdenverkehrs nun tatsächlich überall vorhanden zu sein scheint. Möge dies so bleiben; möge dieses Verständnis insbesondere auch dann nicht schwinden, wenn es gilt, die Hotellerie in der Nachkriegszeit konkurrenzfähig zu gestalten und zu erhalten. Dazu braucht es neben viel gutem Willen, wir wiederholen es immer wieder, bedeutende Mittel, die richtig angewendet, aber nicht verloren sind, sondern der gesamten Wirtschaft zugute kommen werden.“

Ferienabonnements wie bis anhin!

Wie uns die Generaldirektion SBB bekannt gibt, haben die beteiligten Transport-Gesellschaften von nun an Ferienabonnements zum Bezuge halber Billets als Kriegsnotmassnahme zur Förderung des einheimischen Fremdenverkehrs auch im nächsten Sommer auszugeben. Die Ausgabe in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober 1944 erfolgt zu den bisherigen Bedingungen und Preisen. Allerdings werden auf die halben Billets die auf das Frühjahr hin in Kraft tretenden Kriegstaxzuschläge erhoben. Die Fremdenverkehrswirtschaft weiss diese verständnisvolle Haltung der Bahnunternehmen und insbesondere der Generaldirektion SBB sehr zu schätzen, bildet die unveränderte Ausgabe der Ferienabonnements doch eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Ausweitung des Binnenverkehrs während der nächsten Zeit, damit eine wichtige Durchhaltmassnahme für das Gastgewerbe.

Für ein Thermal-Schwimmbad in Baden

Wie der „N.Z.Z.“ berichtet wird, beschloss eine Versammlung des Stadtrates von Baden, das Gemeinderat von nun an im Rahmen der Ärzteschaft von Baden und Ennetbaden, des Kur- und Verkehrsvereins und der Hoteliers eine Einlage an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, wonach in der Bäderstadt ein Thermal-Schwimmbad erstellt werden soll.

Der Vorsitzende gab Kenntnis vom Verkauf des „Grand Hotel“ und vom vollständigen Abbruch der Gebäulichkeiten in der nächsten Zeit. Das Thermalwasser des „Grand Hotel“ geht teils in den Besitz der Bäderstadt „Freihof“ (Anstalt für Unbemittelte), teils in denjenigen des Hotels „Verenahof“ über. Das „Grand Hotel“ spielte in der Bädergeschichte eine bemerkenswerte Rolle. Ein grosser Park wird an seiner Stelle den Blick auf die Limmat freigeben.

Aus dem Ausland

Eine obligatorische Werbcabgabe in Liechtenstein

Der Liechtensteinische Landtag hat vor kurzem ein Gesetz verabschiedet, das zeigt, wie sehr man sich im benachbarten Fürstentum für die weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs einsetzt und dabei modernen Methoden huldigt.

Die Vorlage sieht in ihrem ersten Teil die Schaffung einer füngliedrigen Landesverkehrs-kommission vor, deren Aufgabe es u.a. ist, die Fremdenverkehrswerbung zu planen und zu beschliessen und weiteren Fremdenverkehr fördernde Vorkehrungen zu treffen.

Im zweiten Teil wird die Erhebung einer Fremdenverkehrsumlage behandelt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Gesetzgeber begnügte sich nicht damit, die Verkehrswerbung zu organisieren, sondern sorgte gleich für die Grundlage zur Beschaffung der nötigen Mittel. Dabei geht man vom richtigen Leitgedanken aus, dass diejenigen Berufsgruppen hier heranzuziehen seien, die am meisten am Fremdenverkehr interessiert sind. Die Verkehrsvereine erstellen zu diesem Zweck ein Register der nächstbeteiligten Berufszeige und bewerten das Interesse der einzelnen Gruppen. Die Höhe der Umlage ist von Fr. 5.— bis Fr. 100.— pro Jahr abgestuft. Ein aus drei von der Regierung bezeichneten Mitgliedern bestehendes Gremium mit dem Namen „Fremdenverkehrliche Umlage-Kommission“ setzt anhand der eingegangenen Verzeichnisse die Höhe der Umlage für die einzelnen Betriebe fest. Zur Feststellung des Interesses der in Frage kommenden Unternehmen am Fremdenverkehr kann die Kommission Einblick in die Steuerregister nehmen und die Verkehrsvereine anhören. Der Umlagepflichtige kann gegen die Herabsetzung der Umlage bei der Regierung Be-

Zusatzvertrag zum Ermächtigungsvorgang der SUIA

Eine Reihe unserer musikveranstaltenden Mitgliederbetriebe hat es bisher unternommen, den ihnen zugestellten Zusatzvertrag zu unterzeichnen. Mehrheitlich ist diese Verzögerung darauf zurückzuführen, dass die Kontrahenten dem ursprünglich vorgesehenen Wortlaut des Zusatzvertrages nicht zustimmen wollen. Die SUIA hat sich nun damit einverstanden erklärt, aus den vorgesehenen Bestimmungen das zweite Alinea von Artikel 1, sowie den ganzen Artikel 2 zu streichen, soweit dies von Seiten der Betriebe gewünscht wird. Der bereinigte Vertragstext lautet dann kurz und bündig:

Art. 1. Die Geltungsdauer vorgenannten Ermächtigungs-Vertrages wird auf das Jahr 1944, d. h. bis zum 31. Dezember 1944 erstreckt.

Art. 2. Vorliegender Zusatzvertrag wurde in 3 Exemplaren ausgefertigt. Zwei Exemplare zuhanden der SUIA, ein Exemplar zuhanden des Betriebes.

Wir ersuchen unsere konzertveranstaltenden Mitgliederbetriebe, den Zusatzvertrag nach Streichung der wegzulassenden Bestimmungen nunmehr zu unterschreiben und umgehend der Verwaltung der SUIA zustellen zu wollen.

schwerde erheben, die dann endgültig entscheidet. Als Grundsatz gilt, dass Betriebe, die durch Fremdenverkehrswerbung keine Vorteile haben, nicht belästet werden dürfen.

Die durch die Gemeindekassiere zu erhebende Umlage wird an die Landeskasse abgeführt, welche die Erträge gemäss den Beschlüssen der Landesverkehrskommission verwendet.

Damit hat Liechtenstein unserem Lande etwas voraus. Seit Jahren wird in den schweizerischen Fremdenverkehrskreisen das Problem einer obligatorischen Werbcabgabe gewälzt, ohne dass man einen Schritt weitergekommen wäre. Einzelne regionale Verkehrsorganisationen haben eine Zwischenlösung in dem Sinne gefunden, dass sie die Hotellierbetriebe zur Finanzierung der Werbcabgabenwerbung herbeiziehen, indem jeweils von den Rechnungen an die Hotels ein gewisser Beitrag in Abzug kommt, der durch Propagandamarken ausgewiesen und von den Hotels an die Organisation abgeführt wird. Allerdings handelt es sich hier um eine Heranziehung auf freiwilliger Basis. Natürlich fällt eine Massnahme, wie sie in Liechtenstein beschlossen worden ist, wesentlich leichter, wenn sie nur auf einen beschränkten Kreis annehmend findet und damit auch in einfacher Weise organisiert werden kann. Immerhin sollte die Einführung der obligatorischen Werbcabgabe auch in der Schweiz auf keine unüberwindlichen Hindernisse stossen. Es würde übrigens etappenweises Vorgehen genügen, wobei der Anfang einmal bei sämtlichen an der Werbung interessierten Gastgewerbetrieben in Betrieb endung findet und damit auch in einfacher Weise organisiert werden kann. Bekanntlich setzen sich Aberhunderte solcher Unternehmen an den bereits gedeckten Tisch, für dessen Kosten die Mitglieder unseres Vereins zusammen mit den übrigen Subventionen der Schweizer Zentrale für Verkehrsförderung aufkommen. In punkto Solidarität könnten diese Nutzniesser also noch allerlei beim liechtensteinischen Nachbarn lernen!

[Das dezentralisierte Hotel

In Wien ist aus kriegsbedingten Gründen der Hotelraum so knapp geworden, dass es sehr schwierig geworden ist, für alle Reisenden Bettenraum zur Verfügung zu stellen. Diese Schwierigkeiten versucht nun der Wiener Verkehrsverein auf eine besondere Weise zu überwinden. Er hat, wie der Fremdenverkehr berichtet, eine Hotelkonzession erworben und nimmt selbst den Hotelbetrieb auf. Da er ein grosses Hotelgebäude nicht hat, so ruft er die Wiener Wohnungsinhaber auf, Zimmer zur Verfügung zu stellen. Die angemeldeten Zimmer werden vom Verkehrsverein als Hotelzimmer betriebswirtschaftlich, es entsteht also ein dezentralisiertes Hotel, die einzelnen Privatzimmer gelten als Hotelzimmer. Das hat zur Folge, dass die Zimmer mieterschuldenfrei und jederzeit kündbar sind. Ihre Anforderung zu anderen Zwecken ist nicht zu befürchten. Die Zimmer werden unter allen Umständen nur befristet vermietet, und zwar zu den in Hotels üblichen Zimmerpreisen vermietet werden kann sich aus dem beim Verkehrsverein aufliegenden Liste einen Mieter aussuchen. Der Verkehrsverein bemüht sich um die Bereitstellung von Heizmaterial und Waschmitteln.

Der Krieg zeitigt wirklich merkwürdige Lebensformen!

Vermischtes

Zuviel des Guten!

In einem Auszug aus dem Tätigkeitsbericht des Verkehrsverbandes Thunersee, der in einigen Tageszeitungen die Runde machte, war davon die Rede, dass auch in jener Region eine Anzahl Häuser endgültig geschlossen worden seien und die Aufnahmekapazität der dortigen Hotellerie dementsprechend vermindert worden sei. Unter den namentlich geschlossenen Unternehmen die eingezogen sind, figurierte das Hotel Montana in Oberhofen, das in Tat und Wahrheit aber seine Pforten nach wie vor offenhält und, wie wir hören, auch den Winter hindurch einen guten Besuch aufwies. Der sowohl dem genannten Verkehrsverbande als auch unserem Zentralverein angeschlossene Betrieb wird also glücklicherweise auch für kommenden Jahre in der Lage sein, Gäste zu empfangen und nach bester Tradition zu umsorgen.

Handänderungen

Das Hotel „Hirschen“ in St. Gallen ist kürzlich an den Karl Hohl-Ras übergegangen, den bekannten Fest- und Ausstellungswirt, der während rund einem Vierteljahrhundert

die Gesellschaftsalle des „Schützengarten“ in der gleichen Stadt betraute. Das Haus wird einer gründlichen baulichen Renovation unterzogen, bevor es der neue Besitzer zusammen mit seinem im Hofelach ausgebildeten Sohne als Patron betreiben wird.

Das Hotel Bellevue in Samaden ist von Herrn Mengiardi-Kleingut käuflich erworben worden. Herr B. Schucan, bisher Hotel „Bellavista“ in St. Moritz, hat das Haus in Pacht genommen und wird den Betrieb ab 1. April übernehmen. Wir wünschen ihm im neuen Wirkungskreis guten Erfolg.

Historisches Hotel eingegangen

Das frühere Hotel zum Schiff in Baden, das in der früheren Geschichte des Badener Kurverkehrs eine würdige Rolle spielte, hat nun endgültig zu existieren aufgehört. Das mit ihm verbundene ehehafte Tavernenrecht ist wegen Nichtbenützung während zehn Jahren unwiderruflich erloschen.

Totentafel

C. Bruhin-Vieux †

Am 4. März verstarb in Schübelbach, wohin er sich nach Aufgabe des Berufes zurückgezogen hatte, Herr Conrad Bruhin-Vieux, der seinerzeit eine vielseitige und erfolgreiche Tätigkeit im Hofelach entfaltet hatte. Der im Alter von 73 Jahren Verstorbene begann seine Laufbahn in gehobener Stellung bereits um die Jahrhundertwende als Chef de réception im Hotel St. Gotthard in Luzern. Später wirkte er als Vertreter der Volksbank in der Leitung des Hotel Bären in Grindelwald. Dann folgte er einem Rufe ins Ausland und führte während 8 Jahren das Palace-Hotel in Bussaco, sowie das Hotel Europe in Lissabon, bis ihm die Generaldirektion des Thermalbades in Vernet les Bains in den französischen Pyrenäen übertragen wurde. In den dreissiger Jahren, da die Weltwirtschaftskrise diesem mondänen Badeort ebenfalls stark zusetzte, kehrte Herr Bruhin in die Schweiz zurück, wo er sich noch der Leitung des Hotels Pfauen in Einsiedeln und zuletzt der Klinik Miremont in Leysin widmete. In den letzten Jahren, da er sich von den aktiven Geschäften zurückzog und deshalb auch die Mitgliedschaft bei unserem Verein aufgab, ist es recht ruhig um den einst sehr regen und bei Kollegen gern gesehenen Fachmann geworden. Seiner Gemahlin, die zurzeit leider selbst als Patientin in einer Zürcher Klinik weilt, sprechen wir an dieser Stelle unsere aufrichtige Teilnahme aus.

Bücherfisch

Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1942. Herausgegeben vom Eidg. Statistischen Amt. Umfang 540 Seiten. In Leinen gebunden Fr. 7.50. Verlag Birkhäuser, Basel.

Diese nach Inhalt und Aufmachung sehr geeignete Publikation hat sich zu einem recht vielseitigen Nachschlagewerk entwickelt, das als zuverlässiger Ratgeber geradezu unentbehrlich geworden ist. Nicht nur retrospektive Übersichten aller Art machen das Buch zu einer Fundgrube über den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau unseres Landes, sondern auch die Aktualität kommt zu ihrem Recht, sind doch die monatlichen Nachweise zum Teil bis zum September 1943 nachgeführt.

Der Fremdenverkehr kommt in der tabellarischen Darstellung weitgehend zu seinem Recht, füllen doch die Angaben hierüber nicht weniger als ein gutes Dutzend Seiten. Neben der Gliederung der Hotelbetriebe nach dem Stande von 1942, der Besucherfrequenz nach Gebieten und Orten, den Bettenbesetzungen und Übernachtungen, finden sich sehr aufschlussreiche Angaben über die Verteilung der Übernachtungen nach Minimalpreisen usw. Daneben findet der Leser aus der Fremdenverkehrswirtschaft noch eine Unzahl weiterer wissens- und beachtenswerter Aufschlüsse über andere Gebiete des Verkehrs und der Wirtschaft.

PAHO

Unter dem Vorsitz von Herrn O. Stocker, Basel, tagte am 29. Februar im Hotel Savoy Baur en Ville in Zürich der Vorstand der Paho. Als Vertreter der Arbeitgebererschaft nahmen teil die Herren F. Cottier, A. Fanciola, F. X. Markwalder, E. Pflüger und Dr. M. Riesen.

Aus der Traktandenliste erwähnen wir den Geschäftsbericht pro 1943, welcher genehmigt wurde. Es wird unsere Mitgliedschaft interessieren, dass im Berichtsjahr 1943 749 Hotelbetriebe der Paho angeschlossen waren, ferner 3003 Angestellte, wovon mehr als ein Drittel Küchenpersonal.

Im Berichtsjahr wurden 265 Versicherte mit einem Gesamtbetrag von rund Fr. 43500.— unterstützt. Im Jahre 1942 waren es 301 Versicherte mit rund Fr. 49500.— Unterstützung. Die Hauptzahl der Unterstützten betrifft wiederum das Küchenpersonal. Die Unterstützungen mussten namentlich in der Zwischensaisonzeit gewährt werden. Einige Bezüger konnten wegen vorgerticktem Alter nur schwer untergebracht werden und hatten deshalb Anspruch auf Unterstützung. Unter den Unterstützten befinden sich eine Anzahl Wehrmänner, die gemäss den Vorschriften nach der Entlassung aus dem Aktivdienst für eine gewisse Zeit Taggelder beziehen konnten.

Die Jahresrechnung schliesst mit einem Vermögen von Fr. 604630.— ab. Das Jahr 1943 verzeichnet einen Betriebsüberschuss von rund Fr. 42000.—. Für das Jahr 1944 wurde wiederum das Selbsttaxationsverfahren für die Arbeitgebermitglieder beschlossen, wie es nun seit einigen Jahren durchgeführt wird. Allerdings bietet dieses Verfahren Schwierigkeiten, indem jeder Betrieb inbezug auf die Richtigkeit seiner Angaben nachgeprüft werden muss. Bedauerlich ist auch, dass immer wieder eine grössere Zahl von Betrieben die Fristen ohne jeden Grund versäumt, so dass sie der Selbsttaxation dann verlustig gehen. Unsere Mitglied-

Kriegswirtschaftl. Massnahmen und Marktmeldungen

Abgabe von Invertzuckersirup an kollektive Haushaltungen

Die Waren-Sektion im eidg. Kriegs-Ernährungsamt teilt mit:

Demnächst eintreffende Importe von Invertzuckersirup erlauben es, an die Betriebe des Gastgewerbes neuerdings eine bescheidene Menge dieses begehrten Zuckerstoffes abzugeben. Der von der eidg. Preiskontrollstelle festgesetzte Abgabepreis beträgt Fr. 3.10 per kg franko Empfangsstation des Käufers bei Bahnsendungen und franko Domizil bei Camionsendungen. Da der Invertzuckersirup zur Hauptsache in Kesselwagen importiert werden muss, ist es erforderlich, dass die Bezüger den mit der Verteilung beauftragten Grossisten eigene Gebinde zur Verfügung stellen.

Kollektive Haushaltungen, welche Invertzuckersirup zu beziehen wünschen, werden ersucht, der Waren-Sektion im KEA, Brunnenrain 8, Bern, bis spätestens 31. März 1944 ein schriftliches Gesuch mit folgenden Angaben einzureichen:

Firma und genaue Adresse des Gesuchstellers; Art des Geschäftsbetriebes (Hotel, Restaurant, Tea Room usw.); Anzahl der im Jahre 1943 der zuständigen Stelle zum Umtausch abgelieferten Gäste-Mc; Gewünschte Menge Invertzuckersirup.

Die Zuteilung von Invertzuckersirup erfolgt grundsätzlich nach Massgabe der im Jahre 1943 zum Umtausch abgelieferten Gäste-Mc. Die maximale Bezugsberechtigung beträgt 50 gr Invertzuckersirup pro 100 Gäste-Mc.

Nachdem Lieferungen aus preislichen Gründen in der Regel nur in Mindestmengen von 25 kg ausgeführt werden können, ist es unumgänglich, dass für kleinere kollektive Haushaltungen desselben Platzes ein gesamtthafter Bezug organisiert wird, der es erlaubt, von der Mindestbezugsmenge Gebrauch zu machen. Für kollektive Haushaltungen mit grösserem Bezugsanspruch muss die Zuteilung auf die nächsten 25 kg auf- oder abgerundet werden, sodass diesem Erfordernis schon im Bezugsantrag Rechnung zu tragen ist. Die Lieferung des Invertzuckersirups erfolgt durch einige von unserer Sektion bezeichnete Grossisten der Lebensmittelbranche. Wir werden diese Firmen ermächtigen, die von uns auf Grund der eingereichten Bezugsanträge bewilligten Mengen zum Versand zu bringen und sich diesbezüglich mit den betreffenden kollektiven Haushaltungen in Verbindung zu setzen.

Jeder Bezug von Invertzuckersirup über die von uns bewilligte Menge hinaus ist unstatthaft. Andererseits sind die kollektiven Haushaltungen zur Abnahme der von uns auf Grund ihres Bezugsantrages festgesetzten Mengen verpflichtet. Der zuzuteilende Invertzuckersirup darf ausschliesslich zur Verarbeitung im eigenen Betrieb verwendet werden; jeder Weiterverkauf über die Gasse ist somit untersagt. Nachdem es den kollektiven Haushaltungen freigestellt ist, von der Bezugsmöglichkeit Gebrauch zu machen oder nicht, darf der verhältnismässig hohe Einstandspreis des Invertzuckersirups unter keinen Umständen zur Preiserhöhungsgesuchen für die damit hergestellten Speisen oder Getränke benützt werden.

Höchstpreise für Kartoffel- und Maniokastärke

Die eidg. Preiskontrollstelle verfügt:

Mit Wirkung ab 1. März 1944 werden für Kartoffel- und Maniokastärke im Nahrungsmittelsektor folgende höchstzulässige Verkaufspreise festgesetzt:

1. Abgabepreis der Importfirmen an Grossisten, Grossverteiler-Organisationen, verarbeitende Betriebe franko Empfangsstation, per 100 kg netto inkl. Sack: Fr. 260.—

2. Abgabepreis der Grossisten und Grossverteilerorganisationen an Detailisten, franko Talbahnstation, per 100 kg netto inkl. Sack: a) in Mengen von mindestens 25 kg Fr. 290.—; b) in Mengen unter 25 kg Fr. 293.—

3. Abgabepreis an gewerbliche Kleinbezüger (Bäckereien, Konditoreien usw.) und kollektive Haushaltungen franko Talbahnstation:

5—99 kg	Fr. 325.—
100—249 kg	„ 310.—
250—499 kg	„ 295.—
500—999 kg	„ 293.—

Für Bezüge von 1000 kg und mehr ist ein angemessener Mittelpreis zwischen dem Abgabepreis an Grossisten und dem Abgabepreis an Detailisten zur Anwendung zu bringen.

4. Abgabepreis der Detailisten an Konsumenten inkl. mindestens 5% Rabatt und WUST Fr. 390 per kg netto.

Detailisten, welche Nettopreise führen, sind gehalten, den Abgabepreis an Konsumenten um den eingerechneten Rabatt zu kürzen.

schaft wird an dieser Stelle nochmals dringend auf diese Folge aufmerksam gemacht.

Der Vorstand behandelte schliesslich die Frage einer Sitzverlegung nach Zürich, wo ungefähr ein Drittel der Angestelltenmitglieder gegenwärtig wohnhaft ist. Die Frage der Sitzverlegung steht praktisch im Zusammenhang mit dem Obligatorium derjenigen Arbeitgebermitglieder, die unter der finanziellen Kontrolle der

S.H.T.G. stehen. Die Frage der Ablösung dieses Obligatoriums ist im Einverständnis mit der Angestelltenschaft aufgeworfen worden. Der Zentralvorstand des SHV wird sich mit dieser Frage in seiner nächsten Sitzung zu befassen haben. M. R.

Redaktion — Rédaction:
Dr. M. Riesen — Dr. A. Büchi

Saint-Imier, le 2 mars 1944.
Hôtel des XIII Cantons

Monsieur Henri Guhl-Brack,
ainsi que les familles alliées Brack et Guhl,
ont la profonde douleur de vous faire part de la perte irréparable de leur chère épouse, sœur, belle-sœur et parente

Madame
Rose Guhl-Brack

que Dieu a enlevée à leur tendre affection jeudi matin, après une courte maladie.

L'incinération a eu lieu samedi, 4 mars, à La Chaux-de-Fonds.

Les familles affligées.

Papierwaren
Papierhof Rheinfall
Königsplatz - Tel. 673 26

**Junger
Hoteller-Sohn
(22 Jahre)
sucht Stelle**

in Hotel der franz. Schweiz zwecks gründl. Erlernung der franz. Sprache. Kaufm. Lehre. 3 Jahre Praxis in Hotel und Restaurant (Küche, Keller, Patisserie, Economat, Restaurant und Büro). Frei ab 1. April. Anfragen unter Chiffre A. L. 2787 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

FRIGOMATIC

Todesanzeige

Wir haben die schmerzliche Pflicht, Ihnen von unerwarteten Hinschiede unseres langjährigen und treuen Mitarbeiters

Herrn
Gottfried Heubach-Labhardt
von Liebfeld-Bern

Kenntnis zu geben. Der Verstorbene hat während 40 Jahren seine reichen Kenntnisse in unsere Dienste gestellt und wir verlieren in ihm einen wertvollen Mitarbeiter, dem wir stets ein gutes Gedenken bewahren werden.

**Seifenfabrik Kreuzlingen
Carl Schuler & Cie., A.-G.**

250 g Zucker
2 dl Wasser
4 kg Fruchtkonzentrat
1 Beutel Bonbons-PEC

Zucker u. Bonbons-PEC mischen, im Wasser auflösen, in das erwärmte Konzentrat einrühren und aufkochen.

Schlagen Sie 1 kg dieses süssen, dickflüssigen Sirups mit 1-2 Eiweiss zu einem steifen Schaum - und schon ist die zarte, dressierfähige

**BONBONS-PEC
Schlagcrème**

gebrauchsfertig. Sie ist unentbehrlich als Beigabe oder zum garnieren Ihrer Desserts - wirklich der vollwertige Rahm der Gegenwart.

Überzeugen Sie sich durch einen Versuch.

Dr. A. WANDER A.G., BERN
Telephon 217 33

ROGO
Holzgasgenerator für Zentralheizung

der äusserst interessante Holzvergaser. Wird von den bestehenden Zentralheizungskessel vorgeschaltet und verbrennt ausschliesslich Holz, Holzabfälle (Sägemehl). Automatischer Betrieb ohne Mühe von elektrischer oder motorischer Kraft. Einfache Bedienung, bessere Heizung, Ideale und konstante Temperatur in jedem Lokal.

Bis über 50% Brennstoff- und Kostenersparnis, daher rasche Amortisation. Zahlreiche Referenzen.

ROGO A.G., ZÜRICH - LUGANO
Bureaux: ZÜRICH 1, Löwenstrasse 55/57, Telephon 3 58 48

Forellen, die in einer Frigomatic-Kühlanlage aufbewahrt werden, können ohne Bedenken, auch nach tagelanger Lagerung, noch dem verwöhntensten Gäste serviert werden. Frigomatic konserviert aber nicht nur Fische, sondern alle Speisen und Lebensmittel. Selbstverständlich sind aus dem Frigomatic auch die Getränke jederzeit herrlich frisch. Frigomatic-Kühlanlagen und -Kühlschränke zeichnen sich von jeher durch hohe Zuverlässigkeit aus. Sie verwirklichen die neuesten Erfahrungen auf dem Gebiete der elektrisch-automatischen Kühlung, bieten alle hygienischen Vorteile, arbeiten vollautomatisch ohne jede Wartung und sind ausserordentlich wirtschaftlich im Betrieb.

AUTOFRIGOR A.G., ZÜRICH
Hardturmstrasse 20 Telephon 586 60

Vertretungen und Servicestellen in:
Basel, Bern, Biel, Chur, Fribourg, Genf, Interlaken, Lausanne, Lugano, Martigny, St. Gallen

Plattenservice
Papierservietten
Serviettentaschen
Lunchnapier } in Rollen und Bloos
Lunchsäcke
Napperons
Tischdeckpapier

offizieren zu vorteilhaften Preisen

U. B. KOCH'S ERBEN, CHUR
VORMALS KOCH & UTINGER
Schriftbühnenfabrik - Buchdruckerei

Vorteilhafte Putzmittel
(COUPONFREI)

Händereinigungs- und Putzpaste
KESTA- und BLITZ-Scheuerpulver
in Dosen und offen
BEKO-Spül- und Entfettungsmittel

KELLER & CIE, KONOLFINGEN
Chemische und Seifenfabrik Stalden

Militaires à l'hôtel

Nous ne nous proposons point sous ce titre de faire une étude psychologique des militaires à l'hôtel, mais nous devons revenir sur le thème fort pressenti et matérialisé de l'hébergement dans les hôtels des militaires en service, thème qui vient de s'augmenter d'un nouveau chapitre: celui du logement des réfugiés et des internés. Ce nouveau chapitre, hélas! ressemble aux anciens en ce sens qu'il n'a rien de réjouissant.

Celui qui aura suivi dès le début l'histoire de l'évolution des indemnités accordées par la Confédération pour l'utilisation des locaux, des chambres et des installations hôtelières par les militaires en service actif, et cela depuis le commencement de la guerre de 1939, ne pourra s'empêcher d'avoir l'impression qu'il s'agit là d'un *merchandage pénible* et non d'un accord équitable satisfaisant les deux parties en présence. Les représentants de la Confédération ou des autorités compétentes de l'armée ne purent en effet jamais se décider en faveur d'une solution définitive équitable, quoique basée sur des principes commerciaux, et ils restèrent toujours à mi-chemin, à moins qu'ils n'aient repris d'une main ce qu'ils avaient donné de l'autre. Bien que la solution convenable n'ait pas été trouvée, nous devons cependant reconnaître, et nous le faisons bien volontiers, que les autorités se sont efforcées de tenir compte de nombreuses requêtes des organisations des hôtels et restaurants et qu'elles ont pris en considération bon nombre des innovations, améliorations et modifications que nous préconisons. Elles ont également contribué à corriger certaines solutions particulièrement boiteuses. Mais il n'en reste pas moins que pour l'hôtellerie l'hébergement des militaires est tout *sauf une bonne affaire*. Il est curieux qu'il n'y ait guère d'autres transactions commerciales qu'il n'ait si *unilatéralement* tenté de faire état de sa puissance. Son attitude a été en effet bien différente, par exemple, lors de la conclusion de contrats pour des fournitures à l'armée ou lors de la fixation des indemnités pour l'utilisation d'ateliers, de machines et d'outils. Il est en outre curieux de constater que les autorités compétentes ont adopté volontiers à l'égard de l'hôtellerie le ton de généreuses protections, pour ne pas dire bienfaisances, qui seraient saignées en faveur de leur protégée, à moins qu'elles ne justifient telle ou telle décision en déclarant — ce qui est fort sujet à caution — que tel hôtel n'aurait quand-même enregistré aucune recette s'il n'avait pas été occupé par l'armée. Les autorités nous répondent, quand nous leur reprochons de nous accorder, dans la plupart des cas, des indemnités qui sont totalement insuffisantes, (étant donné l'usure anormale de l'inventaire et du mobilier que la troupe les utilise dans un beaucoup plus forte mesure que la clientèle ordinaire), que, selon les prescriptions sur les dégâts matériels, nous serons indemnisés de cette usure anormale seulement lors de la *liquidation finale*. Mais les expériences qui ont été faites jusqu'à maintenant quant à ces estimations nous montrent qu'il ne nous faut pas trop en attendre. La décision prise par divers propriétaires d'hôtels d'abandonner les maisons qui ont été occupées par la troupe depuis le début de la guerre et de renoncer à leur exploitation lorsque la paix sera revenue, nous le songeur. Des enquêtes techniques ont démontré que pour la remise en état des bâtiments, après le départ de la troupe, des sommes qui dans la plupart des cas devront atteindre des dizaines et même des centaines milliers de francs seront nécessaires, puisque les indemnités actuellement payées ne permettent pas seulement de payer les intérêts échus et les autres frais fixes. Il n'est donc évidemment pas question de faire des réserves pour une remise en état ultérieure des immeubles.

Et c'est au moment où l'hôtellerie se trouve placée dans une situation si peu enviable que les autorités décident inopinément de réduire les indemnités payées pour les bureaux lorsqu'il s'agit de locaux occupés pendant de longues périodes. Conformément au texte de l'arrêté fédéral que nous publions plus loin, un tarif dégressif est introduit sous l'excuse qu'en cas de longue occupation ces tarifs sont trop élevés. Or ceux-ci permettent à l'hôtelier d'obtenir, dans le cas le plus favorable, une somme de fr. 30.— par mois, mais l'indemnité mensuelle payée sera le plus souvent de fr. 21.— ou même de fr. 15.—, cela dépend de la catégorie dans laquelle est classée la localité. En outre, le logeur doit encore fournir les chaises, les tables et le mobilier de bureau nécessaire, et enfin mettre tacitement à disposition d'autres locaux tels que corridors, vestibules, escaliers, toilettes, etc.

A ce qu'on dit, il doit s'agir ici d'une mesure impulsive proposée par un officier en mal d'économie qui, en sa qualité d'expert, n'a rien trouvé de mieux que de déclarer que les indemnités payées pour les bureaux étaient trop élevées. Nous préconisons beaucoup inviter cet expert (si toutefois, par raison d'économie aussi, il a bien voulu renoncer à une partie de sa solde et des indemnités qui lui sont accordées), à visiter avec nous des hôtels qui sont utilisés comme bureaux d'état-major depuis des années, afin qu'il se fasse une idée de l'état actuel des immeubles et nous explique en détail comment il faudra procéder pour financer la remise en état des immeubles en question. Nous avons l'exemple typique d'un hôtel qui abrite une cinquantaine de bureaux et auquel les recettes provenant des indemnités militaires permettent à peine de payer un intérêt de 4% sur le capital investi dans une partie de l'immeuble. Il ne reste pas un centime pour entretenir normalement la maison, ni pour procéder à un amortissement quelconque. A côté de cela, ce à bienheureux hôtelier doit encore payer le loyer de l'eau, les primes d'assurances incendie, responsabilité civile et mobilier. Ainsi donc, alors que ce propriétaire n'arrive déjà pas à couvrir ses frais, on réduit l'indemnité à laquelle il a droit de 30%! On lui demande encore probablement, puisqu'il s'agit d'une occu-

pation de longue durée, de bien entretenir le mobilier et d'aménager ces bureaux d'une manière confortable, en mettant à disposition des tapis, armoires, etc.

A ce sujet, rappelons que pour le calcul des indemnités pour les hôtels utilisés comme établissements sanitaires, on ne se base pas sur le 4 pour cent, mais sur le 4,5 pour cent de la valeur commerciale, et que l'on prévoit des amortissements de 8 pour cent l'an sur la valeur normale du mobilier utilisé, de 25 pour cent sur la valeur normale de la lingerie et qu'une indemnité spéciale de 1,25 pour cent de la valeur commerciale est encore accordée. A côté du fait que le but spécial dans lequel ces établissements sont employés justifie des indemnités plus élevées, il semble pourtant qu'une base de calcul semblable devrait être appliquée pour fixer les indemnités pour les locaux utilisés comme bureau. Au lieu de cela, on s'éloigne toujours davantage de méthodes qui soient quelque peu commerciales.

Nous n'avons pas été moins désagréablement surpris en lisant un autre arrêté du Conseil fédéral, du même jour, concernant le logement des réfugiés et internés militaires étrangers. Certes, l'on a tenu compte de la requête des organisations des hôtels et restaurants qui avaient demandé que les indemnités pour chambres d'officiers soient augmentées, et l'on a adopté en général un règlement qui se rapproche beaucoup de celui en vigueur pour l'hébergement de nos propres troupes, mais par contre, le Conseil fédéral introduit une mesure qui peut être lourde de conséquences, soit que les logements pour réfugiés civils et internés militaires peuvent être simplement fournis par voie de réquisition. La réquisition pour nos propres troupes constitue déjà une mesure extrême qui ne devrait être utilisée qu'en cas de guerre ou en cas de danger imminent, et l'on va décidément trop loin en préconisant ce moyen pour la mise à disposition de logements pour des internés. N'est-ce pas une cruelle ironie de constater que le Conseil fédéral fait usage, pour prendre cette décision, des pleins pouvoirs auxquels on hésite à recourir quand il s'agit de promulguer une ordonnance instituant des mesures juridiques en faveur de l'hôtellerie et amorçant l'assainissement de notre industrie. La gravité de la décision du Conseil fédéral n'échappera à personne, même si l'autorité nous donne l'assurance que la méthode de réquisition sera appliquée d'une manière très compréhensive! et même si on nous déclare que les indemnités, en cas de réquisition, seront calculées selon les principes en vigueur pour les indemnités relatives aux établissements sanitaires militaires. Certes, les dispositions en la matière se sont avérées équitables en son temps, mais il ne faut pas perdre de vue que depuis 1939 tout a tellement renchéri que les *faux d'indemnités prévus* ne permettent plus maintenant de se procurer à temps du matériel de bonne qualité pour remplacer tout ce qui aura été détérioré.

Il est évident que l'hôtellerie ne peut se laisser appliquer sans autre ces mesures nouvelles qui ont des répercussions fort désavantageuses pour un grand nombre d'hôtels. Avant que nos dirigeants prennent une décision quant à la procédure à suivre, il est absolument indispensable que nous nous procurions d'abord la documentation indispensable qui donne la preuve irréfutable de la situation impossible, devant laquelle ces mesures risquent de placer certains établissements. C'est pourquoi nous prions instamment tous les hôtels et pensions qui sont touchés par les mesures en question d'envoyer à notre Bureau central des documents complets sur les résultats financiers obtenus avec les anciennes indemnités consenties pour les bureaux, afin que nous puissions démontrer à l'administration fédérale et aux autorités militaires les répercussions insupportables qu'auront pour les hôtels les mesures d'économie financières qui viennent d'être prises.

Aucune déclaration émanant du Palais fédéral et nous invitant à nous déclarer satisfaits de l'état de choses actuel, ou nous affirmant qu'on ne pourra témoigner davantage de bienveillance n'arrêtera nos efforts pour résumer l'opinion que nous estimons totalement erronée, et selon laquelle les indemnités seraient trop élevées. Si l'on peut parler de bienveillance et de patience, c'est bien au sujet de l'attitude que les hôtels et restaurants ont eue à l'égard de l'administration militaire. Si l'on veut en effet établir une comptabilité précise du résultat financier de l'occupation des hôtels par la troupe, on sera bien obligé de constater, à quelques exceptions près, que c'est la Confédération qui a véritablement été la bénéficiaire de cette opération.

Extraits des derniers arrêtés du Conseil fédéral

concernant

le logement des troupes pendant le service actif...

(Du 29 février 1944.)

Article premier. Est abrogé l'article 23 de l'arrêté du Conseil fédéral du 27 mai 1941 concernant le logement des troupes pendant le service actif. Il est remplacé par la disposition suivante:

Art. 23. Pour les réfectoires et salles de réunion spéciales hors des cantonnements, il est payé une indemnité à concurrence du quart des taux prévus pour les cantonnements (art. 15, ch. 1). Si ces locaux sont à la disposition exclusive de la troupe, il peut être alloué une indemnité à concurrence de la moitié des taux prévus pour les cantonnements.

Art. 2. L'article 24 de l'arrêté susmentionné est complété par un 3^e et un 4^e alinéa de la teneur suivante:

Art. 24, 3^e et 4^e al.: Pour les mêmes bureaux occupés en permanence, les indemnités prévues au 1^{er} alinéa sont réduites de 20 pour cent après trois mois et de 30 pour cent après six mois. Cette réduction n'est pas opérée lorsqu'il s'agit de bureaux pour lesquels l'indemnité a déjà été ramenée de 1 franc à 50 centimes par l'arrêté du Conseil fédéral du 24 décembre 1943.

Il est interdit de changer de bureaux pour éviter la réduction.

Art. 3. Le présent arrêté entre en vigueur le 11 mars 1944.

... et le logement des internés et réfugiés

Article premier. Les indemnités suivantes sont allouées, par l'entremise des communes, aux propriétaires des locaux requis pour le logement des officiers, sous-officiers, soldats et chevaux internés:

- 1^o Pour les chambres d'officiers:
- | | Chez des particuliers fr. | Dans des hôtels ou auberges fr. |
|---------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------------|
| a. Chambre de plus d'un lit, par lit et par nuit: | | |
| — sans eau courante . . . | —75 | 1.20 |
| — avec eau courante . . . | —90 | 1.50 |
| b. Chambre à un lit, par nuit: | | |
| — sans eau courante . . . | 1.10 | 1.70 |
| — avec eau courante . . . | 1.20 | 2.20 |

Lorsque, exceptionnellement, le service personnel des officiers n'est pas assuré par les internés eux-mêmes, il est payé un supplément de 30 centimes par officier et par nuit.

Si des chambres ne sont occupées qu'une à deux nuits, l'indemnité est augmentée de 25 pour cent.

Si un prix de pension a été convenu, il est réputé comprendre l'indemnité pour la chambre.

2^o Pour les cantonnements de sous-officiers et soldats, par homme et par nuit:

- 6 centimes dans les salles et locaux, habitables et chauffables, d'hôtels et d'auberges ou de particuliers;
- 10 centimes dans les salles d'hôtels de premier rang;
- 4 centimes dans les locaux chauffables de bâtiments publics ou, si la lettre a n'est pas applicable, de bâtiments privés;
- 2 centimes dans les autres locaux.

3^o Pour les écuries avec l'équipement nécessaire, 3 centimes par cheval ou mulet et par nuit.

4^o Pour l'usage de réfectoires et salles de réunion spéciales hors des cantonnements, il est payé une indemnité à concurrence du quart des taux prévus pour les cantonnements (ch. 2). Si ces locaux sont à la disposition exclusive des internés, il peut être alloué une indemnité à concurrence de la moitié des taux prévus pour les cantonnements.

5^o Sont applicables, pour toutes les autres indemnités entrant en considération, les articles 24 à 37 de l'arrêté du Conseil fédéral du 27 mai 1941, avec ses modifications, concernant le logement des troupes pendant le service actif.

Art. 2. L'arrêté du Conseil fédéral du 11 décembre 1939 concernant la réquisition d'hôtels pour en faire des établissements sanitaires militaires est applicable à la réquisition d'hôtels entiers pour loger des internés.

Art. 4. Le présent arrêté entre en vigueur le 11 mars 1944.

Petite Chronique!

La Suisse secourable

Il ressort d'un rapport d'une des dernières séances du Conseil fédéral que notre gouvernement a manifesté l'intention de faire participer activement la Suisse, en temps utile, aux efforts de reconstruction et à l'oeuvre de secours en faveur des Etats ravagés par la guerre. Il s'agit d'atténuer sans retard la misère que la guerre a provoquée parmi les peuples qui nous entourent. On pense contribuer, du côté suisse, en fournissant des prestations matérielles et du travail. Les mesures envisagées se rapportent à une action purement humanitaire qu'il ne faut pas confondre à la part que notre commerce et notre industrie entendent prendre, du point de vue commercial, à la reconstruction de l'Europe.

Dans cet ordre d'idée, la proposition faite à titre privé, et exprimée récemment par une personnalité officielle haut placée prend une signification accrue. Il s'agit d'hospitaliser en Suisse, jusqu'à complète guérison, quelques dizaines de milliers de soldats blessés appartenant aux deux camps de belligérants. Les malades et convalescents seraient hébergés dans nos hôtels, cliniques, hôtels de bains, etc. où les meilleurs soins leur seraient assurés, aussi bien au point de vue médical qu'au point de vue hospitalier. Les frais de cette action incomberaient à la Confédération et devraient être considérés comme un faible témoignage de reconnaissance de la part de notre pays et de son peuple à l'égard de la Providence, pour l'heureux sort qui nous a été dévolu. En faisant un tel geste en faveur des belligérants, nous contribuons à élever, à côté de la Croix-Rouge, un monument durable à la charité et à la large hospitalité de la Suisse.

En outre un des architectes qui participe à l'inventaire technique des hôtels en vue de leur renouvellement a proposé, pour hâter l'exécution de cette action de rénovation, que l'Etat reprenne le mobilier actuel des hôtels en contre-partie des crédits d'améliorations et de création de possibi-

Avenant au contrat d'autorisation de la SUISSA

Un grand nombre d'exploitations organisant des concerts ou des manifestations musicales ont oublié jusqu'à présent de signer l'avenant du contrat d'autorisation qui leur a été adressé et de le retourner à la SUISSA. Pour la plupart, ce retard est imputable au fait que les contractants ne voulaient pas souscrire au texte primitivement rédigé pour ce contrat. Or la SUISSA vient de se déclarer d'accord de renoncer aux dispositions prévues par le second alinéa de l'art. 1, et de supprimer entièrement l'article 2, pour autant que les contractants le désirent. Le texte définitif de cet avenant devient donc en résumé:

1. La durée du contrat d'autorisation susmentionné est étendue à l'année 1944, c'est-à-dire prolongée jusqu'au 31 décembre 1944.

2. Le présent avenant est établi en trois exemplaires, deux exemplaires en main de la SUISSA, un exemplaire pour l'établissement.

Nous prions instamment ceux de nos membres qui organisent des concerts de signer maintenant ce contrat après avoir biflé les dispositions qui peuvent être laissées de côté et de bien vouloir le retourner sans retard à l'administration de la SUISSA.

lités de travail. Ce mobilier pourrait être mis à la disposition des villes bombardées. La Confédération pourrait arriver à ce but par deux moyens: Elle pourrait considérer toute cette action comme une œuvre humanitaire, et pour cela remettre sans autre ce mobilier aux intéressés à titre de cadeau et sans contrepartie, ou bien elle pourrait la considérer davantage du point de vue commercial et demander en compensation des matières premières de haute importance, comme du charbon par exemple. Toutefois ce n'est pas le côté commercial de cet échange qui devrait être au premier plan des préoccupations, et le mobilier que nous pourrions livrer devrait être à de très bonnes conditions, soit en dessous de sa valeur marchande. Ainsi l'on pourrait pourvoir aux besoins les plus pressants de milliers de familles dont les biens ont été pulvérisés par les bombes, et l'on pourrait d'autre part hâter l'action de rénovation d'hôtels qui exigera plusieurs années si l'on veut vraiment exécuter la modernisation envisagée.

Les abonnements de vacances continueront à être émis

La direction générale des C.F.F. vient de nous communiquer la réjouissante nouvelle que les abonnements de vacances permettant d'obtenir des billets à demi-tarif continueront à être émis jusqu'au 31 octobre 1944. Il s'agit là d'une mesure spéciale destinée à encourager le tourisme indigène en cette cinquième année de guerre. Toutefois les suppléments de renchérissement qui entrèrent en vigueur le 1^{er} avril seront perçus également sur les demi-billet que l'on se procurera avec l'abonnement de vacances. Le prix de l'abonnement lui-même et les conditions à remplir pour l'obtenir demeurent par contre inchangés. Les milieux touristiques sauront apprécier cette belle preuve de compréhension à l'égard la situation difficile dans laquelle ils sont. Cette mesure sera d'autant plus utile que l'on pouvait craindre que la hausse des tarifs n'ait une influence néfaste sur le trafic de vacances. Mais il est évident que les avantages auxquels l'abonnement de vacances donne droit sont bien fait pour compenser largement la hausse en question. C'est certainement, dans les conditions actuelles, ce que l'on pouvait espérer de mieux pour intensifier le trafic interne et aider à l'hôtellerie saisonnière.

Nécrologie

Madame Rose Guhl-Brack †

Nous avons appris avec tristesse la nouvelle de la mort de Madame Rose Guhl-Brack, l'épouse dévouée de notre membre M. Guhl, propriétaire de l'Hôtel des XIII cantons, à St-Imier, enlevée à l'affection des siens, le jeudi 2 mars, après une courte maladie. Madame Guhl qui était très connue et très appréciée dans la région, s'occupait encore activement de l'hôtel auquel son mari et elle consacraient tous leurs soins. Nous présentons à M. Guhl et aux familles en deuil l'expression de notre profonde sympathie.

Sezione di Locarno

Assemblea generale

Si ricorda a tutti i membri che venerdì 10 and. alle ore 15 all'Hotel Metropole in Locarno, avrà luogo l'importante assemblea generale ordinaria della sezione e si raccomanda a tutti i soci di non mancare.

Fauste nozze

Sabato prossimo 11 and. l'egregio amico nostro Signor Erwin Schwäbli, comproprietario dell'Hotel Metropole in Locarno, farà sua sposa diletta la gentile Signorina Marie-Antoinette Kern di Basilea.

Ai distinti sposi, il cui matrimonio sarà celebrato in Locarno, inviamo il nostro augurio di una felicità ininterrotta, accompagnata dai migliori voti che la fortuna ti assista sempre.

**Schuster
Teppiche
Linoleum
Vorhangstoffe**



Für die Schweiz: PRODUITS BELLARDI S.A., BERNE

Flaschenwein-Bestände
kauft
Weinhandlung Voss, Zürich, Tel. 5 15 41

Hotelfachmann

35 Jahre alt, z. Zt. in ungek. Stellung, sucht sich im Laufe des Jahres zu verändern. Meine Ausbildung: Kaufm. und Fachschulen, mehrl. jährige Küchenpraxis, Wanzkontrolle, Service, Kasse, Reception, Direktionsposten in Grossrestaurant, Hotels. Ausgezeichnete Erfolge der letzten Jahre können nachgewiesen werden. In Frage kommt: Jahres- oder Saisonbetrieb als

Direktor mit Beteiligung oder Pacht
Schriftliche Offerten unter Chiffre H. F. 2776 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Hotelfachmann - Restaurateur
mit ersten Referenzen und flotter geschäftstüchtiger Frau,
sucht
Geranten-Posten

in grössterem Betrieb. Späterer Kauf oder aktive Beteiligung nicht ausgeschlossen. Offerten unter Chiffre R. S. 2756 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Directeur Exportation de très importante firme de COGNAC (France), actuellement de passage en Suisse, désire prendre contact avec

agents acheteurs

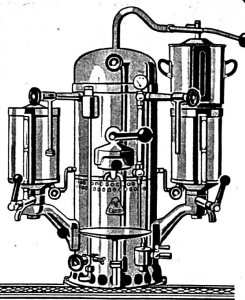
représentant dix marques mondiales de vins et spiritueux, et disposant d'une installation de mise en bouteilles. Ecrire sous chiffre P 21/1 Ab. à PUBLICITAS, ZÜRICH qui transmettra.

Hotel-Pension

mit Wirtschaft am Thunersee, rechtes Ufer, wegen Todesfall.
sofort zu verkaufen.
Nähere Auskunft durch A. Rettenmund, Notar, Hiltterfingen.

Modell „SUPRA“

mit Gas oder elektr. Boiler von 8 Liter Inhalt. Vollautomatisch. Ausführung in 10 Varianten mit und ohne Kaffeebehälter oder zusätzlichen Milchbehältern von 2 und 3 Liter Inhalt. Espressoarmatur, Tee- wasser- und Dampfzaphahn.



Kaffee-Maschinen

Verkauf durch:

Christen & Co. A.G., Bern Marktgasse 28 Tel. 2 56 11
A. Grüter-Suter Söhne, Luzern Hirschmattstr. 9 Tel. 2 54 40
Sanitas A.G., Basel Spitalstr. 18 Tel. 4 78 20
Schwabenland & Cie. A.G., Zürich Nüscherstr. 44 Tel. 5 37 40

Hersteller und Fabrikservice: Egloff & Co. A.G. Rohrdorf, Aargau. Tel. 056 3 31 33



P. Bappenger, Basel, Hammerstr. 40 Tel. 2 59 00
H. Fuchs & Co., Zürich, Florastr. 43 Tel. 2 95 98
Ch. Mignot, Lausanne, Rue Pichard 13 Tel. 3 41 60
W. Stucki, Bern-Wabern, Strandweg 33 Tel. 5 26 54

*Das Geheimnis
meines Erfolges!*

LUCUL - Kraftfleischbrühe
LUCUL - Hühnerkraftbrühe
LUCUL - Ochsenchwanzsuppe
klar und gebunden
LUCUL - Bratensauce

LUCUL - Nahrungsmittelfabrik
Zürich-Seebach Tel. 8 72 94

GESUCHT
für Sommersaison, in mittleres Hotel am Vierwaldstättersee, tüchtiger
Küchenchef
versierter Restaurateur. Eintritt 15. Mai; ferner
Kochschlichter
sowie eine linke, saubere
Tochter für Küche u. Haushalt
per 1. April
Tochter für Office und Aushilfe im Zimmerdienst
per Ende Juni,
1 Saallehrtochter
auf Ostern.

Geff. Offerten unter Chiffre V. S. 2780 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Gesucht
für längere Saison:
Sekretärin
Buffetdame
Bar-Hallenotdienter
Saallehrtochter
l. u. H. Kaffee-Personalköchin
Maschinenwäscherin
Entremetteur
Commis de cuisine
Officepersonal

Geff. Offerten unter Chiffre H. B. 2778 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Gesucht
für Saison April/November
1 Buffettochter
1 Lingère
(mit etwas Zimmerdienst)
2 Haus- und Küchenburschen
1 Kochvolontärin

Offerten mit Lohnansprüchen, Zeugniskopien und Bild an Hotel Schönau, Erlenbach am Zürichsee.

Gesucht
in Passantenhotel am Vierwaldstättersee, auf 1. April, einen tüchtigen, selbständigen, seriösen
Saucier od. Alleinkoch
Lohn monatlich Fr. 400.—, Freundliche
Serviertochter
(guter Verdienst), sowie flinkes
Küchenmädchen
Lohn monatlich 100.— bis 120.— Fr. Offerten erbeten mit bild, Altersangabe und Zeugniskopien unter Chiffre P. V. 2782 a. d. Hotel-Revue, Basel 2.

GESUCHT
Saal - Restaurantfochter
und per 1. April
Economat-Gouvernante

Offerten mit Bild und Zeugnisabschriften an Hotel Glockenhof, Zürich.

Zur gef. Notiznahme!
Inseratenaufträge belieben man an die Administration, nicht an die Redaktion, zu richten.

18jähriger Tessiner, ital. und franz. sprechend, sucht
Commis-Lehrstelle
in der deutsch. Schweiz (Stommes de restaurant ou de rang). Offerten erbeten an Postfach 46 200 Lugano.

21jährige Welschschweizerin
sucht Stelle
als
Barlehrtöchter
od. **Volontärin**
bei rout., erstkl. Barmann. Offerten an Ginette Sallin, Hotel Touring, Arosa.

Jeune homme
Suisse allemand, 23 ans, ayant travaillé à la Fudiculaire Suisse des cafeters et restaurant, cherche place comme
secrétaire
dans un hôtel en Suisse romande, où il aurait encore l'occasion de se perfectionner dans la langue française. Entrée: 15 avril. Ecrire sous chiffres H. M. 2782 à l'Hotel-Revue à Bâle 2.

Neue Hotel-Kurse
beginnen am
28. März und 27. April
Handelsschule Rüedy
BERN
Bollwerk 35 Telephone 3 10 30
Unterricht durch Fachlehrer Beste Referenzen



Bouchons
KELLEREIMASCHINEN
SCHEIDEGGER & LAUFEN

TEL. 79022

Zu kaufen gesucht
guterhaltener
Boiler

ca. 100-200 l. Daseibst

zu verkaufen
1 Kopax-
Fleischstechmaschine
H. Mühle, Chur, Tel. 215 40

Hôtel de 150 lits

Ier ordre, (Alpes Valdoises) cherche personnel qualifié pour la saison d'été:

Cuisiniers
Pâtisseries
Chefs de rang
Casseroliers
Portiers
femmes de chambre
filles ou garçons de cuisine
Cuisinier ou cuisinière à café
filles de lingerie
Aide d'économat

Faire offres sous chiffres V. A. 2794 à la Revue Suisse des Hôtels à Bâle 2.

Buffetdame-Gouvernante

gesetzten Alters, tüchtig und zuverlässig im Fach (gut präsent), sucht Dauervertrauensposten in gutem Jahresbetrieb. Off. unter Chiffre W. S. 2796 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

ZÜRICH
Unfall

VERSICHERUNGEN:
UNFALL / HAFTPFLICHT
KASKO / BAUGARANTIE
EINBRUCH-DIEBSTAHL
KAUTION

„Zürich“ Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs- Aktiengesellschaft

Die Mitglieder des Schweizer Hotelier-Vereins erhalten vertragliche Vergünstigungen

On se souvient plus longtemps de la qualité que du prix. Achetes vos bons vins rouges chez
BLANK & Co. Vevey
la maison des vins rouges fins.

Horgen Glarus

zeitgemäss
formschön
bequem
preiswert

A.-G. Möbelfabrik Horgen-Glarus in Horgen

Gesucht
für die Sommersaison in ein grösseres Berghotel
Alleinserviertochter
gesetzten Alters in gutgehendes Café-Rest., sowie
Chefköchin für kleineren Betrieb.

Offerten mit Zeugnissen sind zu richten unter Chiffre B. H. 2784 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Kurheilstation mit Hotelbetrieb (das ganze Jahr offen) **sucht:**
Saallehrtochter mit Aushilfe im H-Restaurant
2 Küchenmädchen
1 Lingeriemädchen

Bildofferten mit Zeugnissen an: Kurhaus-Bad, Walzenhausen.

Erstklassiges Hotel in Zürich sucht in Jahresstellen:
Anfangs-Hilfzimmermädchen
sowie eine
Glätzerin

Bewerberinnen belieben Offerten mit Zeugnissabschriften und Bild einzusenden unter Chiffre E. H. 2791 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Nie wiederkehrender Gelegenheitsverkauf
1 Mange mit 2 m Arbeitsbreite und 28 cm Walzendurchmesser m. neuer elektrischer Heizung, Transmissions- oder Motorantrieb. Maschine wie neu. Verkaufspreis Fr. 800.— Teilzahlungen werden auch angenommen. Anfragen unter Chiffre G. K. 2779 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

SCHINDLER-AUFZÜGE & ELEKTROMOTOREN
GERÄUSCHLOS
REPARATUREN
SCHNECKENRÄDER
ZAHNRÄDER
VENTILATOREN
SCHINDLER & Co. LUZERN

Bouchons
Schüttler
KOFFER

GEBR. SCHÜTTLER
TEL. 4 41 50 NÄFELS